



KANTON
NIDWALDEN

Bildungsdirektion
Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Auflösung Lehrvertrag

Die unterzeichnenden Parteien vereinbaren die Auflösung des Lehrvertrags per (Datum) _____

Vertrag Nr. _____ Vertragliche Lehrzeitdauer _____ bis _____

Beruf _____

Vertragsparteien

Lernende Person

Name/Vorname _____

Adresse _____

PLZ und Ort _____

Lehrbetrieb

Firma _____

Adresse _____

PLZ und Ort _____

Angaben zur Vertragsauflösung

1. **Grund der Auflösung** (zwingend ausfüllen, nur ein setzen; wird vom Bundesamt für Statistik für Auswertungen benötigt)
Erläuterungen zu den Auflösungsgründen siehe unten

Konflikt zwischen den Vertragsparteien Gesundheit lernende Person

Falsche Berufswahl lernende Person Pflichtverletzung lernende Person

Falsche Lehrbetriebswahl lernende Person Privates Umfeld lernende Person

Leistung im Betrieb Tod lernende Person

Leistung in der Schule Wirtschaftliche und strukturelle Änderungen Lehrbetrieb

Leistung in überbetrieblichen Kursen Pflichtverletzung Lehrbetrieb

Leistung (mehrere Lernorte) Tod der Berufsbildnerin oder des Berufsbildners

2. **Das Lehrzeugnis/Die Arbeitsbescheinigung wurde ausgestellt.** ja nein, wird noch ausgestellt

3. **Wird die berufliche Grundbildung fortgesetzt?** ja nein unbekannt

Wenn ja - Beruf _____

- Branche/Fachrichtung/Profil _____

- Betrieb und Kanton (fall bekannt) _____

Wenn nein Vorgesehene Anschlusslösung? _____

4. Bemerkungen

(z. B. Ferienguthaben, Überstunden, Fehlstunden, allfällige Kostenfolge) _____

Unterschriften

Ort und Datum

Ort und Datum

Ort und Datum

Lehrbetrieb

Lernende Person

Gesetzliche Vertretung

Erläuterungen zu den Auflösungsgründen

<i>Grund</i>	<i>Beispiele</i>
Vertragsparteien	
Konflikt zwischen den Vertragsparteien	<ul style="list-style-type: none">- Zwischenmenschliche Konflikte zwischen lernender Person und Berufsbildnerin oder Berufsbildner, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, Praxisbildnerin oder Praxisbilder, Chefin oder Chef- Unterschiedliche Ansichten der Beteiligten betreffend die Ausbildungsbedingungen- Keine Einigung der Vertragsparteien über den Auflösungsgrund
Lernende Person	
Falsche Berufswahl	<ul style="list-style-type: none">- Beruf/Lehre decken sich nicht mit den ursprünglichen Erwartungen- Verlust Interesse an Berufsinhalten- Verlust Interesse an beruflicher Grundbildung
Falsche Lehrbetriebswahl	<ul style="list-style-type: none">- Gründe im Zusammenhang mit Wohlbefinden im Lehrbetrieb- Wechsel des Berufsbildners oder der Berufsbildnerin
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none">- Gesundheitszustand lässt die Ausübung des Berufes nicht mehr zu- Betriebs-/Berufsunfall- Nicht-Betriebsunfall- Psychische oder körperliche Krankheit
Pflichtverletzung	<ul style="list-style-type: none">- Vertrauensbruch (z.B. Diebstahl, Täuschung, Lügen, Fälschung Unterschrift)- Nichteinhalten der Schweigepflicht- Arbeitsverweigerung- Arbeitszeiten nicht eingehalten- Unentschuldigte Absenzen bei Arbeit und/oder Schule- Disziplinarische Gründe (z. B. Nichtbefolgen von Arbeitsanweisungen, fehlende Lerndokumentation)
Leistungen im Betrieb, in der Berufsfachschule, in den überbetrieblichen Kursen oder in mehreren Lernorten	<ul style="list-style-type: none">- Die Bildung kann nicht oder nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen zu Ende geführt werden (OR 346)
Privates Umfeld	<ul style="list-style-type: none">- Gründe im Zusammenhang mit Familie/Verwandtschaft und Freunden/Peergruppe- Umzug (In-/Ausland)- Beschluss Amt für Migration (fehlende Aufenthaltsbewilligung/Ausschaffung)
Tod	<ul style="list-style-type: none">- Tod der lernenden Person
Lehrbetrieb	
Wirtschaftliche und strukturelle Änderungen	<ul style="list-style-type: none">- Konkurs/Auflösung Lehrbetrieb
Pflichtverletzung	<ul style="list-style-type: none">- Nichterfüllen der gesetzlichen Anforderungen- Nichterfüllen der Ausbildungspflicht als Berufsbildnerin oder Berufsbildner- Keine Nachfolge bei Wechsel der Berufsbildnerin oder des Berufsbildners- Mangelhafte Ausbildung Lehrbetrieb- Keine Vergütung der ÜK-Kosten- Keine ordentliche Lohnzahlung- Fehlender Bildungsbericht- Fehlende Fähigkeiten der Berufsbildnerin oder des Berufsbildners
Tod	<ul style="list-style-type: none">- Tod der verantwortlichen Berufsbildnerin oder des Berufsbildners

Informationen zur Lehrvertragsauflösung

Bei einer allfälligen Lehrvertragsauflösung ist mit dem Amt für Berufsbildung und Mittelschule Kontakt aufzunehmen. Ausserdem gilt es folgende Punkte zu beachten:

Auflösung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis durch jede Vertragspartei jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Kalendertagen gekündigt werden. Die auflösende Partei hat dem Amt für Berufsbildung und Mittelschule unverzüglich eine Kopie der Kündigung zuzustellen. Wir empfehlen den Sachverhalt in der Kündigung schriftlich zu begründen.

Auflösung nach der Probezeit

Das Lehrverhältnis stellt einen befristeten Arbeitsvertrag dar. Dieser wird für eine bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nicht durch eine ordentliche Kündigung aufgelöst werden, sondern endet mit Ablauf der vereinbarten Lehrdauer.

Vor Ablauf der vereinbarten Lehrdauer kann der Lehrvertrag nur aufgelöst werden

- **im gegenseitigen Einverständnis.** Da es sich in diesem Fall nicht um eine Kündigung handelt, endet das Lehrverhältnis zum Zeitpunkt, den die Vertragsparteien miteinander vereinbart haben.
- **vorzeitig und einseitig aus wichtigem Grund** durch eine Vertragspartei. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn es der auflösenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann, den Vertrag aufrecht zu erhalten (siehe OR Art. 337 und OR Art. 346 Abs. 2). Die Auflösung aus wichtigem Grund ist an keine Frist gebunden. Die auflösende Partei muss die Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

Besuch der Berufsfachschule

In der Regel kann bei einer Lehrvertragsauflösung die Berufsfachschule während drei Monaten weiterhin besucht werden. Dies macht insbesondere Sinn, wenn die Lehre im gleichen Beruf fortgesetzt werden soll. Die auflösende Partei informiert die Berufsfachschule über die Lehrvertragsauflösung und das weitere Vorgehen.

Information überbetriebliches Kurszentrum

Der Lehrbetrieb informiert das Kurszentrum der überbetrieblichen Kurse über die Lehrvertragsauflösung.

Berufliche Neuorientierung

Vielleicht muss die Berufswahl überdenkt werden und/oder eine vollständige Neuorientierung drängt sich auf. Die Berufs- und Studienberatung des Wohnkantons steht für kostenlose Informationen und Beratungen zur Verfügung (Adressen unter www.adressen.sdbb.ch).

Unfallversicherung

Nach der Lehrvertragsauflösung läuft die obligatorische Unfallversicherung noch 30 Kalendertage weiter. Anschliessend erlischt sie automatisch. Wird innerhalb dieser 30 Tage eine neue Stelle angetreten, ist man automatisch beim neuen Arbeitgeber gegen Unfall versichert. Andernfalls verpflichtet das Bundesgesetz dazu, sich unverzüglich beim eigenen Krankenversicherer zu melden, um die Unfallversicherung zu aktivieren.

Arbeitslosigkeit

Besteht die Gefahr von Arbeitslosigkeit, melden sich Lernende bei der Arbeitslosenkasse der Wohngemeinde. Die Meldepflicht ist nicht obligatorisch. Arbeitslosengelder werden jedoch nie rückwirkend ausbezahlt.

Weitere Fragen

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Amt für Berufsbildung und Mittelschule gerne zur Verfügung.

Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon 041 618 74 33, bwz@nw.ch, www.netwalden.ch